

bedeutet, dass der Mindestunterhalt nicht geleistet werden kann und der zu leistende Unterhalt geringer ist.

Bei einem zu berücksichtigenden Nettoeinkommen von mehr als 1.900 Euro besteht grundsätzlich ein höherer Anspruch auf Kindesunterhalt als auf Mindestunterhalt.

Dagegen ist der Unterhaltsvorschuss generell auf den Mindestbedarf des Kindes begrenzt.

⇒ Also immer, wenn der Barunterhaltspflichtige ein höheres zu berücksichtigendes Nettoeinkommen hat, kommt auch ein höherer Unterhaltsanspruch des Kindes in Betracht.

2. Beim Kindesunterhalt darf der andere Elternteil das für dieses Kind gezahlte Kindergeld zur Hälfte auf den von ihm zu leistenden Kindesunterhalt anrechnen. Denn wenn er Barunterhalt für sein Kind leistet und damit den Mindestbedarf des Kindes deckt, soll er – ebenso wie Sie wegen der Betreuung des Kindes – durch das Kindergeld in halber Höhe unterstützt werden. So ergeben sich je nach Alter des Kindes nach Abzug des hälftigen Kindergeldes folgende Zahlungsbeträge des anderen Elternteils bei Mindestunterhalt:

- für Kinder unter sechs Jahren 251 Euro
- für Kinder ab sechs und unter zwölf Jahren 302 Euro
- für Kinder ab zwölf und unter 18 Jahren 370 Euro

Dagegen wird beim Unterhaltsvorschuss vom Mindestunterhalt das volle Kindergeld abgezogen.

⇒ Also wenn der andere Elternteil finanziell in der Lage ist, Mindestunterhalt oder mehr zu zahlen, ist dieser auch um das halbe Kindergeld, also um 97 Euro höher, als der Unterhaltsvorschuss.

Aus beiden Gründen kann es sich auch bei Bezug von Unterhaltsvorschuss lohnen, selbst oder mit Unterstützung des Jugendamts einen darüber hinausgehenden Kindesunterhalt vom anderen Elternteil zu fordern.

Die nachstehenden Hinweise sollen Ihnen ermöglichen abzuschätzen, ob ein solcher Anspruch bestehen könnte und welche Hilfen Ihnen zur Realisierung des Anspruchs zur Verfügung stehen. Dabei wird davon ausgegangen, dass ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss besteht, also insbesondere die Eltern getrennt leben und das Kind weit überwiegend von Ihnen betreut wird. In Fällen, in denen das Kind in gleichem Umfang von beiden Eltern betreut wird (sogenanntes Wechselmodell), berechnet sich der Unterhalt abweichend. Jedenfalls in diesen Fällen besteht auch kein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss.

II. Unterhalt und Selbstbehalt

Ihr Kind kann von dem anderen Elternteil Unterhaltszahlungen verlangen, wenn dieser bei entsprechender Anstrengung mehr als seinen Eigenbedarf (Selbstbehalt) verdienen oder sonst erzielen kann. Kann der andere Elternteil sich gerade so oder gar nicht selbst unterhalten oder benötigt gegebenenfalls selbst staatliche Unterstützung, kann er in der Regel nicht zur Unterhaltszahlung verpflichtet werden. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wäre es ein Verstoß gegen die Menschenwürde, wenn jemand, der seinen eigenen Unterhalt nicht sicherstellen kann, zur Unterhaltszahlung für andere – auch für sein eigenes Kind – verpflichtet würde.

Arbeitslosigkeit oder gesundheitliche Einschränkungen des Unterhaltspflichtigen führen nicht automatisch zum Wegfall der Unterhaltspflicht. Nur wenn er trotz ständiger Bemühungen keine angemessene Erwerbstätigkeit findet, die zu entsprechenden Einnahmen führt, kann die Unterhaltspflicht (zeitweise) entfallen. Die Gerichte haben dazu strenge Regeln aufgestellt. Sozialleistungen, die der Unterhaltspflichtige erhält, werden natürlich als Einkommen berücksichtigt und können zur Unterhaltspflicht führen, wenn sie höher als der Selbstbehalt sind.

Der notwendige Selbstbehalt beträgt nach den Richtlinien der Düsseldorfer Tabelle für einen erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen, der für ein minderjähriges Kind Unterhalt zahlen muss, monatlich 1.080 Euro. Für einen nicht erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen beträgt er 880 Euro monatlich (Stand: 1. Januar 2018).

III. Das für Unterhalt und Selbstbehalt zu berücksichtigende Einkommen

Für die Feststellung der Unterhaltsleistungsfähigkeit wird grundsätzlich jede Art von Einkommen berücksichtigt. In erster Linie kommen natürlich Einkünfte aus selbständiger oder nichtselbständiger Erwerbstätigkeit in Betracht, aber auch Sozialleistungen wie Arbeitslosengeld, Krankengeld oder Rente. Auch Zins- oder Mieteinkünfte werden berücksichtigt. Vermögen des Unterhaltspflichtigen (Sparguthaben, eigenes Haus oder Wohnung oder ererbtes Vermögen) wird jedoch grundsätzlich nicht herangezogen.

Über das Einkommen des Unterhaltspflichtigen haben Sie regelmäßig keine genaue Kenntnis, sondern allenfalls Vermutungen über die ungefähre Höhe. Deshalb hat das Kind nicht nur einen Zahlungsanspruch, sondern auch einen Auskunftsanspruch gegen den Unterhaltspflichtigen über dessen Einkommen. Auch kann verlangt werden, dass über die Höhe des Einkommens Belege (z. B. Lohnabrechnungen) vorgelegt werden.

Berücksichtigt wird das Nettoeinkommen, also bei Arbeitseinkommen der Auszahlungsbetrag nach Abzug der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge. Vom Arbeitseinkommen werden zusätzlich berufsbedingte Aufwendungen pauschal in Höhe von etwa 5% oder die konkret nachgewiesenen und erforderlichen Aufwendungen abgezogen. Zudem können angemessene Vorsorgeaufwendungen, z. B. die Kosten für eine zusätzliche Altersvorsorge, berücksichtigt werden.

IV. Andere Schulden des Unterhaltspflichtigen

Unterhaltspflichtige haben häufig noch andere Schulden als den Unterhalt des Kindes. Zu berücksichtigen sind insbesondere Schulden, die familienbezogen sind, weil sie z. B. einverständlich während des Zusammenlebens der Eltern aufgenommen wurden. Dies kann etwa für die gemeinsame Wohnungseinrichtung oder ggf. auch für ein Familienauto gewesen sein. Sollte etwa Wohnungseigentum angeschafft worden sein, kommt es darauf an, wer Eigentümer ist und darin wohnt. Wohnt das unterhaltsberechtigende Kind mit Ihnen darin, kann der Unterhaltspflichtige grundsätzlich die monatlichen Zins- und Tilgungsaufwendungen von seinem Einkommen abziehen. Dasselbe gilt für andere als familienbezogene anerkannte Schulden. Schulden, die der Unterhaltspflichtige nach der Trennung aufnimmt, sind in der Regel nur berücksichtigungsfähig, wenn sie unumgänglich sind. Im Falle der Privatinsolvenz des Unterhaltspflichtigen steht für den Kindesunterhalt grundsätzlich ein für andere Schuldner unpfändbarer Betrag zur Verfügung.

Verlangt der Unterhaltspflichtige die Berücksichtigung von Schulden, sollten Sie sich nicht generell davon abhalten lassen, den Unterhaltsanspruch Ihres Kindes geltend zu machen. In diesen Fällen sollten Sie sich fachlichen Rat einholen, z. B. vom Jugendamt (s. u. VI).

V. Andere Unterhaltungspflichten des anderen Elternteils

Der andere Elternteil kann nicht nur Ihrem gemeinsamen Kind und Ihnen, sondern daneben auch Kindern und Ehegatten bzw. Partnern aus früheren oder späteren Beziehungen oder Ehen zum Unterhalt verpflichtet sein. Dabei ist zu beachten, dass der Unterhalt für minderjährige Kinder anderen Unterhaltsforderungen vorgeht und alle minderjährigen Kinder sowie unter bestimmten Voraussetzungen volljährige Kinder, die sich noch in der Schulausbildung befinden, gleichrangig an erster Stelle stehen. Wenn also der Unterhaltspflichtige mehreren minderjährigen Kindern zum Unterhalt verpflichtet ist und nicht genügend Geld hat, um alle Unterhaltsforderungen zu erfüllen, ist der über seinem Selbstbehalt liegende Einkommensbetrag unter den berechtigten Kindern anteilig nach der Höhe ihres jeweiligen Unterhaltsanspruchs aufzuteilen. Das gilt auch dann, wenn einzelne Kinder mit dem Berechtigten zusammenleben.

Auch hier gilt, dass Sie nicht von der Durchsetzung des Anspruchs Ihres Kindes absehen sollten, weil andere Unterhaltsansprüche geltend gemacht werden. Auch in diesen Fällen ist es empfehlenswert, sich dazu fachlichen Rat zu holen.

VI. Unterhalt bei Einkommen des Kindes oder hohem Einkommen des betreuenden Elternteils

Regelmäßiges eigenes Einkommen des Kindes wird auf den Unterhaltsbedarf angerechnet und kann den Unterhaltsanspruch mindern bzw. bei entsprechender Höhe ganz entfallen lassen. Bei Minderjährigen wird deren Einkommen nach Abzug ausbildungsbedingter Kosten (z. B. Fahrtkosten) grundsätzlich zur Hälfte angerechnet. Das betrifft grundsätzlich jede Art von Einkommen, z. B. Ausbildungsvergütungen, Sozialleistungen oder auch Einkünfte aus (ererbtem) Vermögen. Unberücksichtigt bleiben im Allgemeinen gelegentliche Einnahmen z. B. aus Ferienjobs, Geldgeschenke von Verwandten oder ähnliches.

Ausnahmsweise kann der Unterhaltsanspruch des Kindes gegen den anderen Elternteil auch entfallen, wenn Ihr Einkommen im Verhältnis zu dem des anderen Elternteils so hoch ist, dass die Inanspruchnahme des anderen Elternteils unbillig wäre. Dazu muss der Einkommensunterschied aber sehr hoch sein und der andere Elternteil muss alle ihm zumutbaren Erwerbsmöglichkeiten ausgeschöpft haben. Sollte der andere Elternteil geltend machen, dass der Ausnahmefall vorliegt, sollten Sie sich dazu fachlichen Rat einholen.

VII. Hilfen des Jugendamtes

Sie können jederzeit selbst – ggf. mit Hilfe einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwalts und ggf. mit Verfahrenskostenhilfe – den Unterhaltsanspruch Ihres Kindes verfolgen. Ihnen stehen jedoch bei der Verfolgung des Unterhaltsanspruchs Ihres Kindes unabhängig vom Unterhaltsvorschuss auch Hilfen des Jugendamtes zu. Dabei können Sie selbst entscheiden, in welchem Umfang Sie diese Hilfen in Anspruch nehmen wollen. Wenn Sie grundsätzlich eigenständig vorgehen wollen, aber Beratung zu bestimmten Einzelfragen wünschen, können Sie diese jederzeit beim Jugendamt erhalten. Eine eigenständige Durchsetzung des Unterhalts kann z. B. sinnvoll sein, wenn Sie davon ausgehen, dass Sie einen hinreichenden Überblick über die finanziellen Verhältnisse haben und eine einvernehmliche Lösung mit dem anderen Elternteil möglich ist. Wenn Sie dagegen wünschen, dass das Jugendamt den Unterhaltsanspruch Ihres Kindes durchsetzt, können Sie eine Beistandschaft schriftlich, aber ansonsten formlos beantragen. Sprechen Sie die Unterhaltsvorschussstelle oder die Beistandschaftsstelle des Jugendamtes einfach an.